



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2023
COM(2023) 544 final

2023/0330 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999¹ (im Folgenden „IUU-Verordnung“).

• Allgemeiner Kontext

Dieser Vorschlag erfolgt im Rahmen der Umsetzung der IUU-Verordnung und ist das Ergebnis von Analysen und Dialogen, die im Einklang mit den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der IUU-Verordnung durchgeführt wurden, wonach unter anderem alle Länder ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommen sollten, um IUU-Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 (ABl. C 144 vom 23.4.2016, S. 14) zur Unterrichtung der Republik Trinidad und Tobago, dass sie möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 25. September 2023 [C(2023)6303] (ABl. C XXX vom XX.XX.2023, S. ...) zur Einstufung Trinidad und Tobagos als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Konsultation interessierter Kreise

Die von dem Verfahren betroffenen interessierten Parteien erhielten gemäß den Bestimmungen der IUU-Verordnung im Rahmen der Analysen und Gespräche Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten.

Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

¹ ABl. C 59 vom 19.2.2021, S. 1.

Folgenabschätzung

Dieser Vorschlag resultiert aus der Anwendung der IUU-Verordnung.

Die IUU-Verordnung sieht keine allgemeine Folgenabschätzung vor, enthält jedoch eine abschließende Liste der zu prüfenden Voraussetzungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Am 21. April 2016 **informierte** die Kommission im Wege eines Beschlusses Trinidad und Tobago darüber, dass das Land nach Auffassung der Kommission **möglicherweise** als nichtkooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung **eingestuft würde**.

Die Kommission leitete entsprechende Schritte gegen Trinidad und Tobago ein. Hierzu gehörten unter anderem Maßnahmen zur Begründung ihres Handelns, die Möglichkeit für das Land, zu reagieren und die Vorwürfe zu entkräften, das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern und vorzulegen, Vorschläge für einen Aktionsplan zur Bereinigung der Situation sowie ausreichend Zeit zur Reaktion und eine angemessene Frist zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen.

Am 25. September 2023 **stufte** die Kommission mit einem Durchführungsbeschluss Trinidad und Tobago als ein Drittland **ein**, das sie **als nichtkooperierendes Drittland** gemäß der IUU-Verordnung **betrachtet**.

Der beigefügte Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates stützt sich auf die Feststellungen, durch die sich bestätigte, dass Trinidad und Tobago seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nicht nachgekommen ist.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss anzunehmen.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Art der Maßnahme wird in der IUU-Verordnung beschrieben und lässt keinen Raum für einzelstaatliche Entscheidungen.

Es sind keine Angaben darüber erforderlich, wie dafür gesorgt wird, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand für die Europäische Union, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschaftsbeteiligten und die Bürger so gering wie möglich gehalten werden und dass die Belastung in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Vorschlags steht.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagene Instrumente: Beschluss.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Die IUU-Verordnung sieht keine Alternativen vor.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999², insbesondere auf Artikel 33,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG UND VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (im Folgenden „IUU-Verordnung“) wird ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der IUU-Verordnung sind das Verfahren zur Ermittlung nichtkooperierender Drittländer, das Vorgehen gegenüber solchen Ländern, die Aufstellung einer Liste solcher Länder, die Streichung von dieser Liste, die Veröffentlichung dieser Liste sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Am 24. März 2014 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss 2014/170/EU³ zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.
- (4) Gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung informierte die Kommission mit einem Kommissionsbeschluss vom 21. April 2016 (im Folgenden „Beschluss vom 21. April 2016“)⁴ die Republik Trinidad und Tobago (im Folgenden „Trinidad und Tobago“) darüber, dass das Land möglicherweise von der Kommission als nichtkooperierendes Drittland eingestuft würde.

² ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

³ Durchführungsbeschluss des Rates vom 24. März 2014 zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 43).

⁴ Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird (ABl. C 144 vom 23.4.2016, S. 14).

- (5) In dem Beschluss vom 21. April 2016 legte die Kommission auch die wesentlichen Fakten und Erwägungen dar, die dieser möglichen Einstufung zugrunde lagen.
- (6) Der Beschluss wurde Trinidad und Tobago zusammen mit einem Schreiben übermittelt, in dem das Land aufgefordert wurde, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission einen Aktionsplan durchzuführen, um die ermittelten Mängel zu beseitigen.
- (7) Mit ihrem Beschluss vom 21. April 2016 leitete die Kommission einen Dialog mit Trinidad und Tobago ein.
- (8) Insbesondere forderte die Kommission Trinidad und Tobago auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen umzusetzen und deren Umsetzung zu bewerten.
- (9) Trinidad und Tobago erhielt die Möglichkeit, zu dem Beschluss vom 21. April 2016 und zu anderen von der Kommission übermittelten diesbezüglichen Informationen Stellung zu nehmen, um Beweise zur Widerlegung oder Ergänzung der in dem Beschluss genannten Fakten vorzulegen. Trinidad und Tobago wurde das Recht zugesichert, zusätzliche Informationen anzufordern bzw. zu übermitteln.
- (10) Die Kommission sammelte und prüfte weiterhin alle relevanten Informationen. Die auf den Beschluss vom 21. April 2016 eingegangenen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen Trinidad und Tobagos wurden geprüft und berücksichtigt. Es fanden sowohl physische als auch virtuelle Treffen zwischen Trinidad und Tobago und der Kommission statt, um relevante Punkte zu erörtern. Trinidad und Tobago wurde fortlaufend mündlich oder schriftlich über die Überlegungen der Kommission unterrichtet.
- (11) Auf der Grundlage der gesammelten Informationen stellte die Kommission fest, dass Trinidad und Tobago die im Kommissionsbeschluss vom 21. April 2016 aufgeführten Bedenken und Mängel nicht in ausreichendem Maße ausgeräumt hat. Darüber hinaus gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in dem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt worden waren.
- (12) Infolgedessen erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss 2023/xxx/EU⁵, mit dem Trinidad und Tobago als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde (im Folgenden der „Durchführungsbeschluss vom 25. September 2023“).
- (13) Angesichts des von der Kommission durchgeföhrten Untersuchungs- und Dialogprozesses, einschließlich der Schriftwechsel und der abgehaltenen Sitzungen, sowie der Gründe für den Beschluss vom 21. April 2016 und den Durchführungsbeschluss vom 25. September 2023, empfiehlt es sich, Trinidad und Tobago in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Drittländer aufzunehmen.
2. EINSTUFUNG TRINIDAD UND TOBAGOS ALS NICHTKOOPERIERENDES DRITTLAND
- (14) In dem Beschluss vom 21. April 2016 analysierte die Kommission die Pflichten Trinidad und Tobagos und bewertete, inwieweit das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommt. Bei dieser

⁵ Durchführungsbeschluss 2023/xxx/EU der Kommission vom 25. September 2023 [C(2023) 6303] zur Einstufung Trinidad und Tobagos als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland (AbI. L xx vom TT.MM.20YY, S. x).

Überprüfung stützte sie sich auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der IUU-Verordnung genannten Kriterien.

- (15) Unter Einbeziehung der Feststellungen im Beschluss vom 21. April 2016, der von Trinidad und Tobago hierzu vorgelegten sachdienlichen Informationen, des vorgeschlagenen Aktionsplans sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen prüfte die Kommission, inwieweit Trinidad und Tobago seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (16) Die wichtigsten von der Kommission festgestellten Mängel betrafen mehrere Versäumnisse bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Annahme eines angemessenen und aktualisierten Rechtsrahmens, dem Fehlen einer effizienten und angemessenen Überwachung von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Trinidad und Tobagos und dem Fehlen von Fischereiinspektionen im Hafen. Die festgestellten Mängel beziehen sich allgemein auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)⁶, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände (UNFSA)⁷ und dem Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei (PSMA)⁸.
- (17) In dem Durchführungsbeschluss vom 25. September 2023 stufte die Kommission Trinidad und Tobago daher als nichtkooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung ein.
- (18) Es fanden sich keinerlei Beweise dafür, dass das Versäumnis Trinidad und Tobagos, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, das Ergebnis von Sachzwängen aufgrund des Entwicklungsstands sein könnte.
- (19) In Anbetracht des Beschlusses vom 21. April 2016 und des Durchführungsbeschlusses vom 25. September 2023 sowie des zwischen Trinidad und Tobago und der Kommission geführten Dialogs sowie von dessen Ergebnissen wird festgestellt, dass die von Trinidad und Tobago im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 94, 117, 118 und 119 des UNCLOS, den Artikeln 18, 19 und 23 des UNFSA und den Artikeln 6, 7, 8, 9, und 12 des PSMA zu genügen.
- (20) Trinidad und Tobago hat es daher versäumt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggenstaat zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nachzukommen.

3. AUFSTELLUNG EINER LISTE DER NICHTKOOPERIERENDEN DRITTLÄNDER

- (21) In Anbetracht der vorstehenden Schlussfolgerungen gegenüber Trinidad und Tobago sollte dieses Land gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen werden, die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/170/EU des Rates aufgestellt wurde. Der Durchführungsbeschluss sollte daher entsprechend geändert werden.
- (22) Die Aufnahme Trinidad und Tobagos in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Länder geht mit der Anwendung der in Artikel 38 der IUU-Verordnung genannten Maßnahmen einher. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der IUU-Verordnung ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fängen von

⁶ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

⁷ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17.

⁸ ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 1.

Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines nichtkooperierenden Drittlands führen, verboten. Im Falle Trinidad und Tobagos sollte dieses Verbot für alle Bestände und Arten im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der IUU-Verordnung gelten, da das Fehlen geeigneter Maßnahmen im Zusammenhang mit der IUU-Fischerei, das zur Einstufung Trinidad und Tobagos als nichtkooperierendes Drittland geführt hat, nicht auf einen bestimmten Bestand oder auf eine bestimmte Art beschränkt ist.

- (23) Es wird angemerkt, dass durch IUU-Fischerei unter anderem Bestände dezimiert, marine Lebensräume zerstört, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen untergraben, der Wettbewerb verzerrt, die Ernährungssicherheit gefährdet, ehrliche Fischer unangemessen benachteiligt und Küstengemeinden geschwächt werden. Angesichts des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit IUU-Fischerei hält es die Europäische Union für erforderlich, die Maßnahmen gegenüber Trinidad und Tobago als nichtkooperierendes Drittland zügig umzusetzen. Daher sollte dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (24) Weist Trinidad und Tobago nach, dass der Situation, die zur Aufnahme in die Liste geführt hat, abgeholfen wurde, so streicht der Rat gemäß Artikel 34 Absatz 1 der IUU-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Trinidad und Tobago aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer. Bei einem Streichungsbeschluss sollte auch berücksichtigt werden, ob Trinidad und Tobago konkrete Maßnahmen getroffen hat, die eine dauerhafte Verbesserung der Situation ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Trinidad und Tobago wird in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU aufgenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*